

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Friedfeld / Am Knapp“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 25.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden. Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich). Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

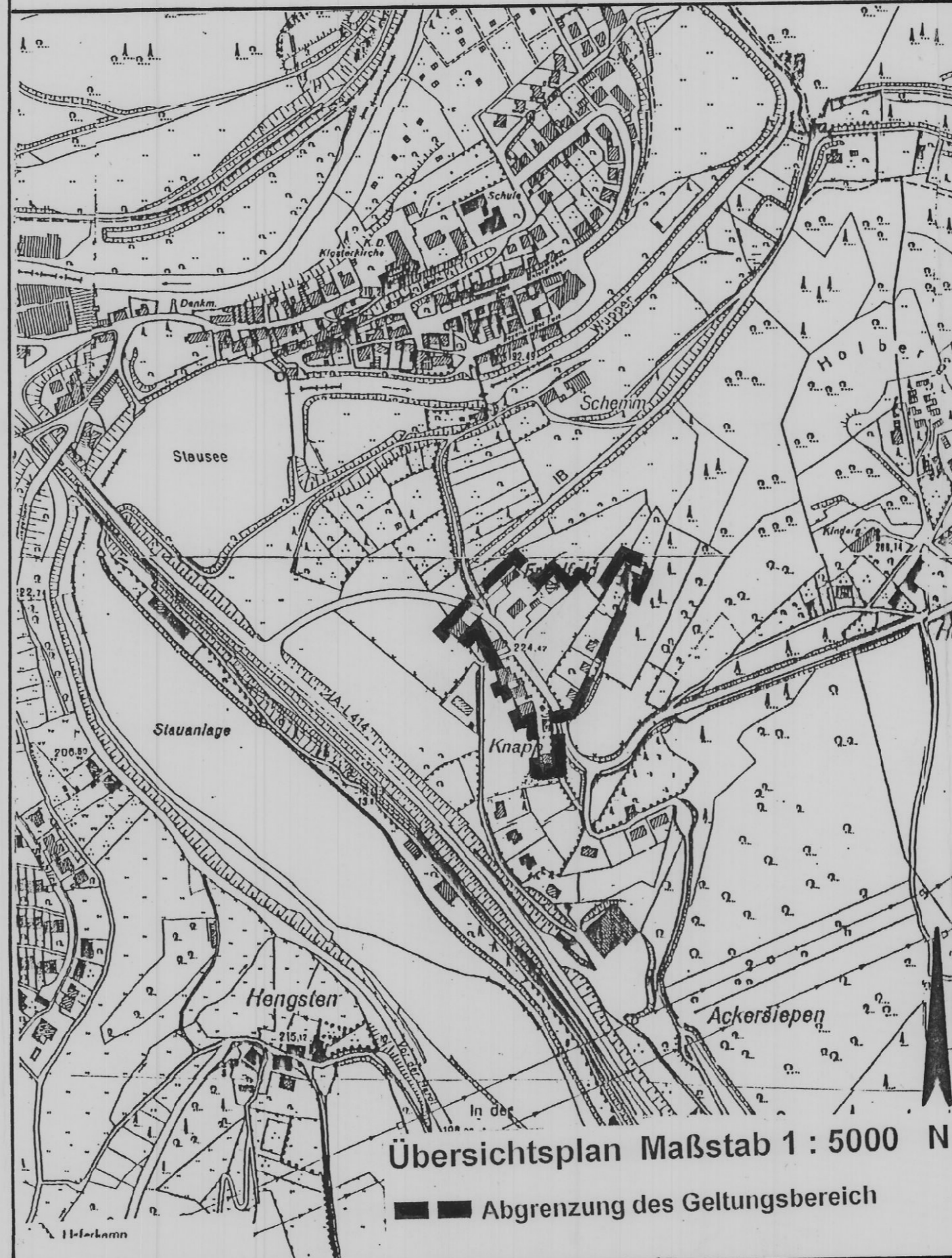
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Ennepetal
Außenbereichssatzung „Friedfeld/Knapp“**



Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 28.09.2000 gem. § 35 Abs. 6 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung beschlossen.

Ennepetal, 03.02.2004
 (Graw)
 Beigeordneter

Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Bürger erfolgte durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30.10.2000 bis zum 30.11.2000.

Ennepetal, 03.02.2004
 (Graw)
 Beigeordneter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 16.10.2000 sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten worden.

Ennepetal, 03.02.2004
 (Graw)
 Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 25.01.2001 diese Außenbereichssatzung als Satzung beschlossen.

Ennepetal, 03.02.2004
 (Eckhardt)
 Bürgermeister

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten worden.

Ennepetal,
 (Graw)
 Beigeordneter

Erneute Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Bürger erfolgte durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom bis zum

Ennepetal,
 (Graw)
 Beigeordneter

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung am 22.03.2004 tritt die Außenbereichssatzung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Ennepetal, 24.03.2004
 (Eckhardt)
 Bürgermeister

Genehmigung

Das Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB wurde durchgeführt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 05.03.2004 erklärt, dass die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht wird.

Ennepetal, 16.03.2004
 (Graw)
 Beigeordneter